

ungenügender war, und in Deutschland hatte man sich an den wenig glücklich formulierten und ebensowenig praktisch verwertbaren § 7 des früheren Gesetzes so gewöhnt, daß man es eigentlich sozusagen für selbstverständlich erachtete, daß nur der allergeringste Teil der Preßpublikationen einen wirksamen Schutz beanspruchen konnte. Schon die Pariser Zusatzakte zu der Berner Konvention brachte die Entwicklung einen guten Schritt vorwärts; in noch höherem Maße geschah dies aber durch das Reichsgesetz von 1901, das nur zwei Kategorien der Preßpublikationen, nämlich die Tagesneuigkeiten und die vermischten Nachrichten bedingungslos als ungeschützt betrachtet, alle übrigen Publikationen dagegen entweder unbedingt als geschützt oder nur für bedingt geschützt erklärt. Die bedingt geschützten Publikationen bedürfen, um dem Nachdruck entzogen zu sein, des Nachdrucksvorbehaltes, wie dies in § 18 Absatz 1 ausgesprochen ist.

Es wird nun nicht in Abrede zu stellen sein, daß in manchen Erkenntnissen der Gerichte die Grenzen zwischen geschützten und ungeschützten Veröffentlichungen nicht sorgfältig genug beobachtet worden sind, und wir bestreiten nicht, daß durch solche Entscheidungen, deren Zahl aber nur eine kleine ist, gewisse Zustände hervorgerufen worden sind, die weder für Redaktionen noch für Zeitungsverleger als erwünschte bezeichnet werden können. Einerseits hat man manchmal den Begriff »Ausarbeitungen« nicht richtig angewendet und unter diese auch Korrespondenzen gerechnet, die nicht als Ausarbeitungen bezeichnet werden durften, andererseits sind aber Reporternotizen, die bei richtiger Gesetzesauslegung nicht anders denn als vermischte Nachrichten oder Tagesneuigkeiten angesehen werden durften, als Artikel behandelt worden, die, wenn mit dem Rechtsvorbehalt versehen, dem Nachdruck entzogen sind. Indessen kann doch nicht behauptet werden, daß die Rechtsprechung überhaupt sich in diesem zu einer nicht gewollten Erweiterung der Tragweite des § 18 führenden Sinn entwickelt habe, und ganz gewiß kann dies nicht von der Rechtsprechung behauptet werden, die bei der Frage des eventuellen Revisions- und Modifikationsbedürfnisses eines Gesetzes allein als maßgeblich betrachtet werden kann, von der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Auch in manchen auf § 18 bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichts finden sich zwar Ausführungen, die nicht unbedenklich sind, wie ja auch zugegeben werden muß, daß die eine und andre Entscheidung des obersten Gerichtshofs zu § 18 und § 39 das Gesetz in einem Sinne auslegt, der mit den Intentionen der Gesetzgebung ganz gewiß nicht in Einklang stehen kann. Es sei in dieser Beziehung auf die berühmte Entscheidung in der Angelegenheit der Kölnischen Volkszeitung wegen Verwertung eines in den Preußischen Jahrbüchern veröffentlichten wissenschaftlichen Aufsatzes zu einem selbständigen Artikel hingewiesen. Allein trotzdem kann nicht zugegeben werden, daß die herrschende Rechtsauslegung in Theorie und Praxis eine solche sei, durch die das Verlangen nach alsbaldiger Abänderung des § 18 ausreichend gerechtfertigt werden könnte. Daß in den ersten Jahren der Geltung eines neuen Gesetzes, das teilweise neue Begriffe verwertet, auch mit Entscheidungen gerechnet werden muß, die die eine und andre dadurch in Mitleidenschaft gezogene Interessentengruppe nicht besonders befriedigen, ja vielleicht mit direktem und nicht unberechtigtem Mißvergnügen erfüllen, ist wahrlich nicht auffallend; man müßte es viel eher als auffallend erachten, wenn diese Erfahrung nicht gemacht würde. Es gibt wohl kaum ein Gesetz, bei dessen Auslegung sich diese Tatsache nicht konstatieren ließe, und im Vergleich mit den fehlerhaften Erkenntnissen und Auslegungen, deren Gegenstand andre Gesetze bildeten, kann und darf gesagt werden, daß die rechtsirrtümlichen Erkennt-

nisse auf dem Gebiet der Anwendung des Urheberrechts im allgemeinen wie insbesondere bezüglich des § 18 des Gesetzes von 1901 doch nur einen recht mäßigen Umfang erreichen. Die scharfe Abgrenzung der verschiedenen Begriffe unter- und von einander, die das Gesetz in dem mehrgenannten Artikel verwendet, ist nicht so leicht, und in vielen Fällen liegt die Sache keineswegs so einfach nach der tatsächlichen Seite hin, daß man behaupten könnte, es sei nur eine Ansicht möglich.

Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung der im Verhältnis noch sehr kurzen Geltungszeit des neuen Urheberrechtsgesetzes ist der Verfasser der Auffassung, daß die Anregung, einer Durchsicht des Gesetzes näher zu treten, jedenfalls insoweit verfrüht ist. Das Material, auf das man sich hierfür beruft, reicht zur Rechtfertigung der Forderung keineswegs aus, und so lange man nicht auf Grund einer durchaus konstanten und in ihren Ergebnissen ebensowenig wie in ihren Erwägungen zweifelfreien Rechtsprechung dargetun kann, daß die Rechtsübung als Artikel im Sinne des ersten Absatzes des § 18 auch bedeutungslose Notizen, wert- und inhaltslose Mitteilungen eines Reporters betrachtet, dürften die gesetzgebenden Faktoren kaum geneigt sein, der Anregung nachzukommen. Sodann aber erweckt die ganze Tendenz, die auf eine Abschwächung des Schutzgedankens bezw. auf eine Beschränkung der Tragweite gerichtet ist, innerhalb deren er in dem geltenden Recht Anerkennung gefunden hat, die allerernstesten Bedenken, denn sie bedeutet keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt. Jeder Rückschritt und jede Rückbildung auf dem Gebiet des Urheberrechts müssen aber entschieden bekämpft werden, und man kann sich nicht damit trösten, daß es sich ja nur um eine Rückbildung handle, die den in der periodischen Presse erfolgten Veröffentlichungen gegenüber in Betracht komme. Denn es ist ohne weiteres klar, daß, wenn erst einmal die heutige Anerkennung des Schutzgedankens in einem Punkte in Frage gestellt ist, die weitere Durchbrechung in Ansehung anderer Punkte mit der Zeit erfolgen wird. Mit gleichen Gründen, mit denen man eine Abschwächung im Interesse der Presse verlangt, kann man eine solche auch im Interesse der kleinen Musikvereine oder der kleinen Bühnen oder der Volksvorstellungen befürworten.

Es besteht heute eigentlich kaum darüber Streit, daß bei der bevorstehenden Abänderung der Pariser Zusatzakte zu der Berner Konvention bezüglich der Regelung des Urheberrechtes an den in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Artikeln die Bestimmungen des deutschen Gesetzes als Muster und Vorbild betrachtet werden sollen und daß man gut daran tun werde, § 18 in die Konvention zu übernehmen. (Vergl. auch den Bericht des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins für Urheber- und Verlagsrecht, Wünsche zur Berliner Konferenz zur Revision der Berner Literar-Konvention betreffend, in Nr. 30, S. 1224 des Börsenblatts vom 6. Februar 1905.) Ob es möglich ist, zwischen dem internationalen Recht und dem nationalen eine vollständige Konformität insoweit herzustellen, muß ja vorab noch abgewartet werden, und dies umsomehr, als unter den Signatarstaaten der Konvention und der Pariser Zusatzakte auch solche sind, deren Gesetzgebung in bezug auf den Schutz des Inhalts einer Zeitung und Zeitschrift einem minder weit vorangeschrittenen Standpunkt entspricht und hinter dem des deutschen Rechts wesentlich zurückbleibt. Aber jedenfalls würde die auf Herstellung einer Gleichmäßigkeit im wesentlichen zwischen den internationalen Abmachungen und dem Reichsrecht gerichtete Bemühung von vornherein auf die größten Schwierigkeiten stoßen müssen, wenn die Einschränkung der Tragweite des